

«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV»

Vermögen gerechter verteilen

Das Vermögen ist in der Schweiz extrem ungerecht verteilt: 1 Prozent der Bevölkerung besitzt so viel wie die übrigen 99 Prozent zusammen. Das hat eine Studie der CS herausgefunden. Und viele dieser riesigen Vermögen in unserem Land sind von ihren Besitzern nicht erarbeitet, sondern schlicht geerbt worden. Eine eidgenössische Erbschaftssteuer würde die ungerechte Vermögensverteilung etwas mildern.

Kleine und mittlere Vermögen schonen

Die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» trifft die kleinen und mittleren Vermögen nicht. Die Ersparnisse auf dem Bankkonto oder das Einfamilienhaus werden nicht besteuert. Erbschaftsteuer soll nur auf den grossen Vermögen über 2 Millionen Franken erhoben werden und zwar zu einem einheitlichen Steuersatz von 20 Prozent. Das ist viel weniger als in den meisten Nachbarländern. Zudem wird das Vermögen eines Familienbetriebs oder einer KMU noch mehr geschont. Die Vererbung von Bauernbetrieben ist beispielsweise steuerfrei.

Sinnvolle Verwendung für die Bevölkerung

Die Einnahmen von rund drei Milliarden Franken aus der Erbschaftsteuer gehen vollumfänglich zurück an die Bevölkerung. Einen Drittel der Einnahmen bekommen die Kantone, die damit wichtige Dienstleistungen für die Allgemeinheit finanzieren können. Und sie werden damit dafür entschädigt, dass die kantonalen Erbschaftssteuern neu vom Bund erhoben werden. Zwei Drittel gehen an die AHV. Damit ist unser wichtigstes Sozialwerk für die Herausforderungen der Zukunft (bessere AHV-Renten, Sicherung eines würdigen Ruhestands für alle, flexibles Rentenalter auch für Klein- und Normalverdiener) noch besser gewappnet.



Bitte unterschreiben, hier abreißen und so rasch als möglich zurücksenden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton		PLZ	Politische Gemeinde			Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name Vorname (handschriftlich und möglichst Blockschrift)	Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Unterschrift (eigenhändig)	
1						
2						
3						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Vania Alleva**, Hallerstrasse 53, 3012 Bern, Vizepräsidentin SGB; **François Bachmann**, Le Cheminet 18, 1305 Penthalaz, Vizepräsident EVP; **Marlies Bänziger**, Blumenaustrasse 5, 8400 Winterthur, Nationalrätin Grüne; **Jacqueline Badran**, Thurwiesenstrasse 3, 8037 Zürich, Gemeinderätin SP; **Hans-Jürg Fehr**, Pilatusstrasse 60, 8203 Schaffhausen, Nationalrat SP; **Sara Fritz**, Birseckstrasse 17, 4127 Birsfelden, Co-Präsidentin *jevp; **Françine John-Calame**, Bas-du-Cermeux 23, 2414 Le Cerneux-Péquignot, Nationalrätin Grüne; **Hans Kissling**, Schäracher 2, 8053 Zürich; **Christian Levrat**, Route des Colombettes, 1628 Vuadens, Nationalrat, Präsident SP; **Paul Rechsteiner**, Davidstrasse 45, 9000 St. Gallen, Nationalrat SP, Präsident SGB; **Marianne Streiff-Feller**, Wangentalstrasse 241, 3173 Oberwangen, Nationalrätin, Vizepräsidentin EVP; **Heiner Studer**, Austrasse 17, 5430 Wettingen, a. Nationalrat, Präsident EVP; **Marie-Thérèse Weber-Gobet**, Venusweg 19, 3185 Schmittlen, Nationalrätin CSP; **Markus Wenger**, Werkstrasse 8, 3700 Spiez, Unternehmer; **Ursula Wyss**, Dunantstrasse 24, 3006 Bern, Nationalrätin, Fraktionschefin SP; **Rosmarie Zapfl**, Kriesbachstrasse 85, 8600 Dübendorf, a. Nationalrätin CVP, Präsidentin alliance F.

! Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt – so rasch als möglich – zurückzusenden an: Eidgenössische Volksinitiative «Erbschaftssteuerreform», Postfach 294, 3000 Bern 7. Weitere Informationen und Bestellungen von Unterschriftenbogen: www.sgb.ch

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzechnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.	
Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)	Amtsstempel
Ort	
Datum	
Eigenhändige Unterschrift	Amtliche Eigenschaft

Erbschaftssteuer – die Steuer, die niemandem Geld wegnimmt! Und vielen Geld gibt!

Schluss mit Steuerprivilegien

Wer zu Geld kommt, gibt davon einen Teil an die Gemeinschaft ab - in Form von Steuern. Das ist bei einem Lottogewinn so und auch beim Arbeitslohn, das gilt für Renteneinkommen wie für die Zinserträge aus dem Sparkonto, und für Honorare, Betriebsgewinne, Verkaufserlöse... Aber das gilt nicht für Erbschaften: In unserem Land erhalten jedes Jahr ein paar wenige Frauen und Männer Milliarden, ohne dass sie dafür arbeiten oder etwas investieren mussten. Und ohne dass sie für dieses Geld Steuern bezahlen. Das ist ungerecht!



Millionen-Erbschaften
besteuern...
für unsere AHV

Bitte unterschreiben, hier abreißen und so rasch als möglich zurücksenden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!



Eine Beilage zu *kontakt.sev* / Impressum: Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV, Steinerstrasse 35, 3000 Bern 6



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse

Eidgenössische Volksinitiative

«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 16. August 2011. Ablauf der Sammelfrist: 16. Februar 2013. Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a³⁶ (neu)

- ³ Die Versicherung wird finanziert:
a³⁶. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

- ¹ Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.
- ² Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.
- ³ Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:
a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

- ⁴ Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

- ⁵ Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

¹ SR 101

² Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9² (neu)

- ⁹ Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a³⁶ und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

- ¹ Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a³⁶ und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

- ² Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

- a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:
1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

- b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.

- c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

- d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.